Richtlinien für finanzielle Hilfen an Betriebe im Rhein-Lahn-Kreis

I. Allgemeine Grundsätze

Die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH, mit Sitz in Bad Ems, fördert die heimische Wirtschaft durch Maßnahmen, die der Stärkung und Erhaltung der Wirtschaftskraft im Rhein-Lahn-Kreis dienen.

Neben einer umfangreichen immateriellen Hilfe gibt die Gesellschaft in den kreisangehörigen Gemeinden und Städten finanzielle Zuwendungen an Dritte im Rahmen der Richtlinien und der Mittel, die ihr zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendungen werden in der Form eines Investitionsschusses an kleine und mittlere Betriebe, als Start- und Anpassungshilfen gewährt. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Nicht gefördert werden Investitionen, zu deren Finanzierung Hilfen aufgrund anderer Förderprogramme zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip).

II. Förderfähige Vorhaben

1. Errichtung und Erweiterung einer gewerblichen Betriebsstätte

Die Errichtung oder Erweiterung kleiner und mittlerer Betriebe kann gefördert werden, wenn mit dem Investitionsvorhaben mindestens ein neuer bzw. bei Erweiterung ein zusätzlicher Arbeitsplatz – bei Gründungen im Nebenerwerb auch ein Teilzeitarbeitsplatz – geschaffen wird. Die Förderung beträgt 10 v. H. der Investitionskosten, höchstens 2.000,- Euro. Bemessungsgrundlagen für die Förderung sind die baulichen Maßnahmen und die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören der Grunderwerb, Planungskosten, Ersatzbeschaffungen sowie Kraftfahrzeuge. Die förderfähigen Investitionskosten müssen mindestens 6.666,- Euro betragen.

Die geschaffenen Arbeitsplätze müssen nach Abschluss des Vorhabens mindestens 3 Jahre besetzt bleiben. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber der Gesellschaft zu erbringen.

Für die Förderung kommen Betriebe des Handwerks nach Anlage A zur Handwerksordnung sowie des Beherbergungsgewerbes in Betracht. Als Errichtung zählt auch die Übernahme eines stillgelegten oder von Stillegung bedrohten Betriebes.

Innovative Dienstleistungsbetriebe im Voll- und Nebenerwerb, insbesondere im touristischen Bereich, können gefördert werden, wenn ihre Dienstleistungen den bis dahin geltenden Stand im Rhein-Lahn-Kreis um einen nicht unwesentlichen innovativen Anteil fortschreiben.

Stand: Januar 2002 Seite 1

2. Rationalisierung und Umstellung einer gewerblichen Betriebsstätte

Die Rationalisierung oder Umstellung kleiner und mittlerer Betriebe kann unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe gefördert werden. An die Stelle von neu bzw. zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätzen tritt hier die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze. Als Rationalisierung gilt auch eine grundlegende Modernisierung.

- 3. Neben den vorgenannten Maßnahmen können weitere für den Rhein-Lahn-Kreis besonders wichtige Vorhaben gefördert werden. Besonders wichtig ist ein Vorhaben, wenn
- 3.1 Arbeits- und Ausbildungsplätze in für den Betrieb größerem Umfang erhalten bzw. neu oder zusätzlich geschaffen werden;
- 3.2 dies durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

III. Bewilligungen und Verfahren

- Der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bereits durchgeführte Investitionen bleiben bei der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. Mit dem Vorhaben soll kurzfristig begonnen werden.
 - Als Beginn des Vorhabens gilt bei baulichen Maßnahmen die Aufnahme der Bauarbeiten (1. Spatenstich), bei sonstigen Investitionen der Zeitpunkt der Bestellung.
- Der Antrag ist an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Lahn mbH, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, zu stellen.
 Dem Antrag sind eine Beschreibung des Vorhabens, Kostenvoranschläge sowie sonstige zur Beurteilung notwendige Unterlagen beizufügen.
- 3. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Genehmigung wird die Förderung erst dann gewährt, wenn die Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.
- 4. Das geplante Investitionsvorhaben darf nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des Bundes oder des Landes bzw. im Widerspruch zum Kreisrecht des Rhein-Lahn-Kreises stehen. Es darf nicht die Wirtschaftsstruktur des Kreises verschlechtern.
- 5. Der Zuschuss wird innerhalb von 2 Kalenderjahren einmal, bei innovativen Dienstleistungsbetrieben im Sinne II. 1. in begründeten Ausnahmefällen auch pro Kalenderjahr einmal gewährt. Er wird aufgrund der vorgelegten Rechnungen ausgezahlt.
- 6. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Gesellschaft.

Stand: Januar 2002 Seite 2

- 7. Im Sinne des § 44 LHO und der VV zu § 44 LHO hat der Zuschussnehmer nach Antragstellung und abgeschlossener Investition die Investitionskosten nachzuweisen und die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu bestätigen. Eine Besichtigung der geförderten Gegenstände vor Ort hat der Zuschussnehmer der WFG auf Verlangen zu ermöglichen.
- 8. Jede, vom Zuschussnehmer beabsichtigte Änderung einer geförderten Maßnahme ist der Gesellschaft vorher schriftlich mitzuteilen.
- 9. Verstößt der Zuschussnehmer gegen den Bewilligungsbescheid und die Verpflichtungen aus Punkt III. 7. kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Er ist zu widerrufen, wenn die erforderlichen Arbeitsplätze nicht geschaffen werden.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 20. Dezember 2000 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 18. Juni 1991.

Stand: Januar 2002 Seite 3